

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DEN RADIO- UND FERNSEHARTIKEL
Presseausschuss, Postfach 1759, 3001 Bern, Tel. 031/44 23 64

An die Redaktionen der
Medien der deutschen und
rätoromanischen Schweiz

3001 Bern, den 25.10.84/III

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlaufe der letzten drei Jahre hat die Landesregierung wesentliche Entscheide in der Medienpolitik gefällt, fällen müssen angesichts der rasanten technischen Entwicklung. Zu erinnern ist an die Stichworte Lokalradio, 3. Radioprogramm der SRG, Abonnementsfernsehen (Pay-TV), Fernseh-Bildschirmtext (Teletext), Telefon-Bildschirmtext (Videotex) und Direktsatellitenrundfunk. Alle diese Entscheide und eingeleiteten Versuche fielen auf sehr rudimentärer Verfassungsgrundlage. Am 2. Dezember 1984 soll nun in einem 3. Anlauf endlich ein Radio- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung verankert werden.

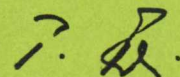
Die beiden Beiträge des heutigen Pressedienstes gehen auf die grosse staats- und medienpolitische Bedeutung dieser Abstimmungsvorlage ein. Gleichzeitig finden Sie eine erste Uebersicht über die bis heute vorliegenden Abstimmungsparolen.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZ. AKTIONSKOMITEE
FUER DEN RADIO-
UND FERNSEHARTIKEL

Presseausschuss



Dr. Peter Frei, Pressechef

Beilagen: erwähnt

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984:

7 Gründe für den Radio- und Fernsehartikel

Von Dr. Peter Frei, Pressechef der CVP der Schweiz

- Radio und Fernsehen werden heute in der Bundesverfassung nur durch Artikel 36 geregelt. Er stammt noch aus dem letzten Jahrhundert, aus einer Zeit, in welcher praktisch noch niemand an diese Medien dachte. Der Artikel spricht lediglich von der Post und dem Telegrafen und deckt damit eigentlich nur die technische Seite der elektronischen Medien ab.
- In bezug auf die Verwendungsvorschriften, insbesondere in bezug auf den Programmbereich, ist jedoch die Reichweite von Art. 36 BV sehr umstritten. Namhafte Verfassungsrechtler sprechen dem Bund die Befugnis ab, aufgrund der geltenden Verfassung im Bereich von Radio und Fernsehen über die technischen Belange hinaus Recht zu setzen, oder nehmen mindestens eine skeptische Haltung ein. Die Rechtssprechung des Bundesgerichts ist bisher eher wohlwollend und offensichtlich in der Erwartung, dass der Gesetzgeber diese Lücke schliesst, ausgefallen. Mit dem neuen Radio- und Fernsehartikel kann dieses "Demokratie- und Legalitätsdefizit" beseitigt werden.
- Der neue Verfassungsartikel trägt den anlässlich der beiden negativ verlaufenen Volksabstimmungen von 1957 und 1976 vorgebrachten Einwänden Rechnung. Er berücksichtigt aber auch die seither eingetretenen technischen Entwicklungen und die sich daraus ergebenden medienpolitischen Ueberlegungen. Er bietet eine gute Grundlage dafür, die von der Technik gebotenen Chancen sinnvoll zu nutzen und Risiken zu vermindern. Dass insbesondere die Technik rasant voranschreitet, belegen einige Stichworte sehr rasch: Bewilligung eines dritten SRG-Radioprogrammes, Verordnung über lokale Rundfunkversuche, Bewilligung von insgesamt 55 Lokalradio-, Lokalfernseh- und Bildschirmtext-Projekten, Konzessionierung von Abonnementsfernsehen (Pay-TV), Bewilligung von Fernseh-Bildschirmtext (Teletext), Betriebsversuch für Telefon-Bildschirmtext (Videotext), vorläufige Ablehnung von 4 Gesuchen für Direktsatelliten-Fernsehen, Videokassette, Datenbanken. Der Verfassungsartikel beinhaltet deshalb eine gesamtmediale Betrachtungsweise.
- Der neue Verfassungsartikel ist nicht als reiner Kompetenzartikel ausgestaltet, sondern umreisst in einem Leistungsauftrag die wesentlichen Erwartungen, die an die elektronischen Medien in der Schweiz zu stellen sind. Im Unterschied zu den Abstimmungsvorlagen von 1957 und 1976 wird davon nicht nur die SRG, sondern auch die lokalen Radio- und TV-Stationen sowie andere neue Formen von öffentlicher fernmeldetechnischer Verbreitung betroffen.

- Der neue Verfassungsartikel ist föderalistisch ausgeprägt, indem Radio und Fernsehen den Auftrag erhalten, die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen.
- Der neue Radio- und Fernsehartikel garantiert den in unserer Demokratie nötigen freiheitlichen Rahmen, verbindet diesen aber mit der notwendigen Verantwortung durch die Absicherung der unabhängigen Beschwerdeinstanz. Zusammen mit dem auf den 1. Januar 1985 für alle Medien obligatorisch in Kraft tretenden Gegendarstellungsrecht (Revision von Art. 28 ZGB, Persönlichkeitsschutz) wird dadurch sichtbar, dass Radio und Fernsehen (wie auch die Presse) in erster Linie staatsunabhängig und darüber hinaus auch unabhängig gegenüber irgendwelchen Macht- und Interessengruppen sein müssen. Diese Unabhängigkeit darf aber nicht schrankenlos sein.
- Die neue Verfassungsvorlage hält fest, dass Radio und Fernsehen auch auf andere Kommunikationsmittel Rücksicht zu nehmen haben. Die Erhaltung einer privaten und vielseitigen Presse ist eine wichtige staatspolitische Aufgabe, da diese in der Schweiz als tragendes Medium der Information und Bildung, vor allem auf kantonaler und lokaler Ebene, gilt. Zu denken ist indessen auch etwa an kulturelle Anliegen, wie sie z.B. der Film wahrnimmt.

Mit einem so ausgerichteten Verfassungsartikel ist Gewähr dafür geboten, dass auch für den Medienbereich in der Schweiz endlich eine saubere Rechtsgrundlage geschaffen wird. Die Vorlage wurde vom Ständerat einstimmig und vom Nationalrat mit überwältigendem Mehr gutgeheissen.

25.10.84/III

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

Welche Kompetenzen soll der Bund erhalten?

s. Der Bund erhält mit Art. 55 bis Abs. 1 BV die weitgespannte Befugnis, im Bereich von Radio und Fernsehen sowie weiterer Formen der modernen Telekommunikation zu legiferieren. Anders als Art. 36 BV, der sich ursprünglich allein auf die technische Seite des Fernmeldewesens bezog und nur durch - nicht unumstrittene - Auslegung auf die weiteren Aspekte des Rundfunks (v.a. das Programm) ausgedehnt wurde, erteilt die neue Bestimmung dem Bund explizit einen umfassenden Gesetzgebungsauftrag. Dieser umschliesst etwa die Festlegung des Begriffs Radio und Fernsehen, das Zugangsrecht zu den Programmen, die Freiheit bei Radio und Fernsehen, Rechte der Zuhörer und Zuschauer, Rechte und Pflichten der Programmschaffenden, Finanzierung und Organisation der Rundfunkveranstalter.

Absatz 1 beschränkt sich, im Unterschied zu den nachfolgenden Absätzen, nicht auf Radio und Fernsehen als den heute wichtigsten und weitestverbreiteten elektronischen Medien. Er statuiert die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch für "andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen". Diese sehr offen gehaltene Erweiterung des Gesetzgebungsauftrages über Radio und Fernsehen hinaus ist angesichts der heute fast unübersehbaren und überaus rasch voranschreitenden technischen Entwicklung unabdingbar. Auf diese Weise kann einerseits verhindert werden, dass für künftige Phänomene untergeordneter Bedeutung eine spezielle verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden muss; andererseits können so künftige Entwicklungen erfasst werden, die noch nicht bekannt sind und deshalb eine materielle Regelung noch nicht erlauben.

Für die Abgrenzung von Radio und Fernsehen sowie der "anderen Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung" von Manifestationen, die nicht unter Art. 55 bis BV fallen, ist die in der Verordnung über lokale Rundfunkversuche (RVO) vom 7.6.1982 gegebene Definition des Rundfunkprogramms hilfreich. Dieses ist, Art. 4 der genannten Verordnung zufolge, "eine geplante und geordnete Folge von hör- oder sichtbaren Darbietungen und Informationen, die vom Veranstalter zusammengestellt oder geschaffen und zeitlich angesetzt werden, auf einer im voraus festgelegten Wellenlänge oder auf einem im voraus bestimmten Kanal ausgestrahlt werden und zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind".

Aus dieser Umschreibung folgt, dass etwa geschlossene Einweg-Systeme (z.B. Verkehrsüberwachung) oder nicht öffentlich zugängliche Systeme (z.B. Polizeifunk), insbesondere aber auch Ton- oder Videobänder und Kassetten vom Begriff "Radio und Fernsehen" bzw. "andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung" nicht erfasst werden. Hingegen sind die verschiedenen Arten der elektronischen Textkommunikation (z.B. Fernseh-Bildschirmtext) als andere Form der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung anzusehen. Unter den Begriff "Radio und Fernsehen" fallen sie deshalb nicht, weil sie nicht als Programme zeitlich angesetzt und verbreitet, sondern vom Empfänger abgerufen und ausgewählt werden. Selbstverständlich fallen auch Kabel- und Satellitenrundfunk sowie Abonnements-Fernsehen unter Art. 55 bis Abs. 1 BV, dies im Gegensatz zu rein privaten, nicht öffentlichen Anwendungen, wie z.B. Warenhausfernsehen.

Die in Art. 55 bis Abs. 1 BV statuierte umfassende Bundeskompetenz schliesst - wie auch die bundesrätliche Botschaft festhält - die Delegation von Befugnissen an die Kantone nicht aus.

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984:

Wer sagt JA zum Radio- und Fernsehartikel?

(Stand: 24.10.84)

Gesamtschweizerische Organisationen

Schweiz. Volkspartei SVP, Landesring der Unabhängigen LdU, Sozialdemokratische Partei SPS, Partei der Arbeit PdA, Sozialistische Arbeiterpartei SAP, Föderation der Grünen Parteien GPS, Junge CVP, Junge SVP; Redressement National, Schweiz. Gewerbeverband, Schweiz. Radio- und Fernsehvereinigung; Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund CNG.

Kantonale Organisationen

CVP Genf.